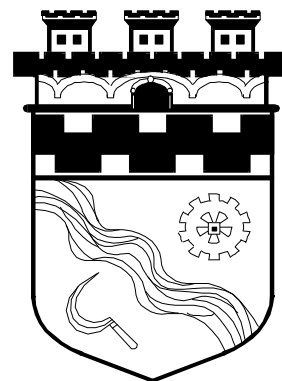


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	3
Datum:	27.02.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|-----|---|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 18.02.1998 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1994 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Personendaten |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Offenlage des Beteiligungsberichtes der Stadt Hilden 1998 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 35/ B 19 (Weißdornweg) |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 A (Bereich Gerresheimer Str. / Stockshausstr. / Herderstr und Trasse der Wuppertaler Wasserleitung) |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 9. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Elb) |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Satzungsbeschluß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 (Bolthaus) |
| 8. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Satzungsbeschluß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B (Am Strauch/Erikaweg) |
| 9. | Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 (Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg) |
| 10. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall |
| 11. | Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See |

1. Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung vom 18.02.1998 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 11.02.1998 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

**§ 1
Änderung von Vorschriften**

1. a) In § 8 Abs. 4 wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
 "...
 c) innerhalb der letzten 12 Monate über den gleichen Inhalt beraten und beschlossen wurde,"
 b) Der bisherige Buchstabe c) wird zu d), der Buchstabe d) zu e);
2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 "Es wird eine Entschädigung für höchstens 7 Arbeitsstunden täglich zuzüglich Wegstreckenentschädigung gezahlt."
3. § 16 wird wie folgt geändert:
 "§ 11" wird durch "§ 12" ersetzt;
4. § 17 Abs. 1 Satz 2 entfällt;
5. a) Folgender neuer § 20 wird eingefügt:
 "Aufgaben des Denkmalschutzes
 1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuß zugewiesen.
 2) Zu den Ausschlußberatungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger beratend hinzugezogen werden."
 b) Der bisherige § 20 wird § 21

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige

ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtlichen Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 18.02.1998
 Günter Scheib
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Personendaten

Gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NW vom 16.09.1997 hat jeder Hildener Einwohner das Recht, in den u.a. Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Nach den §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 2, 4 Meldegesetz NW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Einwohnern erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Anschriften und zwar an
 - a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, beschränkt auf sämtliche Wahlberechtigte,
 - b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden
 - d) Adreßbuchverlage, beschränkt auf sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Widerspruch ist formlos an den Stadtdirektor der Stadt Hilden, Einwohnermeldeamt, zu richten.

Hilden, den 06.02.1998
 Im Auftrag:
 Wimmershoff
 Ltd. Stadtverwaltungsdirektor

3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Offenlage des Beteiligungsberichtes der Stadt Hilden 1998

Analog zu § 79 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Hilden 1998

**im Verwaltungsgebäude Hilden,
Am Rathaus 1, Zi. 239**

an folgenden Tagen öffentlich aus:

02. 03. bis 10. 03. 1998

Montag, Mittwoch und Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
außerdem

Montag und Mittwoch: 14.00 bis 16.00 Uhr
und

Dienstag und Donnerstag: 08.00 bis 18.00 Uhr.

Gemäß § 112 Abs. 3 Satz 3 GONW gilt das Einsichtsrecht in den Beteiligungsbericht für Jedermann.

Hilden, den 16. 02. 1998

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

4. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 A (Bereich Gerresheimer Str. /Stockshausstr. / Herderstr und Trasse der Wuppertaler Wasserleitung)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.12.1996 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253). Das Plangebiet ist identisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 106 A und umfaßt den Bereich Gerresheimer Strasse, Stockshausstrasse, Herderstrasse und Trasse der Wuppertaler Wasserleitung.

Mit der Änderung soll eine Konkretisierung der in den ausgewiesenen Gewerbegebieten zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen erreicht werden.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung

bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und / oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken / Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 31.01.1997 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 A - 5.



Änderung wird durch diese Bekanntmachung ersetzt und ist damit gegenstandslos.

Hilden, den 05.02.1998

Der Bürgermeister

Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 05.02.1998

Der Bürgermeister

Günter Scheib

5. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 9. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Elb)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 27.03.1997 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 9, die westlichen Grenzen der Flurstücke 58, 30, 20 und 61 (letztes entstanden aus Flurstück 1) in Flur 33, die südliche und westliche Grenze des Flurstückes 197 in der Flur 34, die westliche Grenze des Flurstückes 45, die westliche und nördliche Grenze des Flurstückes 46, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 44, 43 und 51, die östlichen Grenzen der Flurstücke 51, 32 und 31 in der Flur 33, die Straße "Elb".

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß § 6 BauGB am 02.12.1997 der Beschluß der Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 02.01.1998, Az. 35.2-11.21 (Hi) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Erläuterung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 9. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der 9. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 9. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung, des Bebauungsplanes Nr. 177-1 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung.



Hilden, 05.02.1998
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 05.02.1998
Bürgermeister
Günter Scheib

6. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Satzungsbeschluß der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 (Bolthaus)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.02.1998 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom

Der Änderungsbereich liegt südlich der Strasse Bolthaus und betrifft das Flurstück 187 der Flur 18, aus dem die Flurstücke 168 bis 186 als einzelne Stellplätze herausparzelliert worden sind.

Für die Flurstücke 179 bis 186 ist die Ausweisung 'Stellplätze' in 'Garagen' umgewandelt worden, um den Bau von Carports in dieser Reihe zu ermöglichen.

2. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung, da
 - a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben;
 - c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 177-1, 1. Vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr. 177-1 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177-1, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

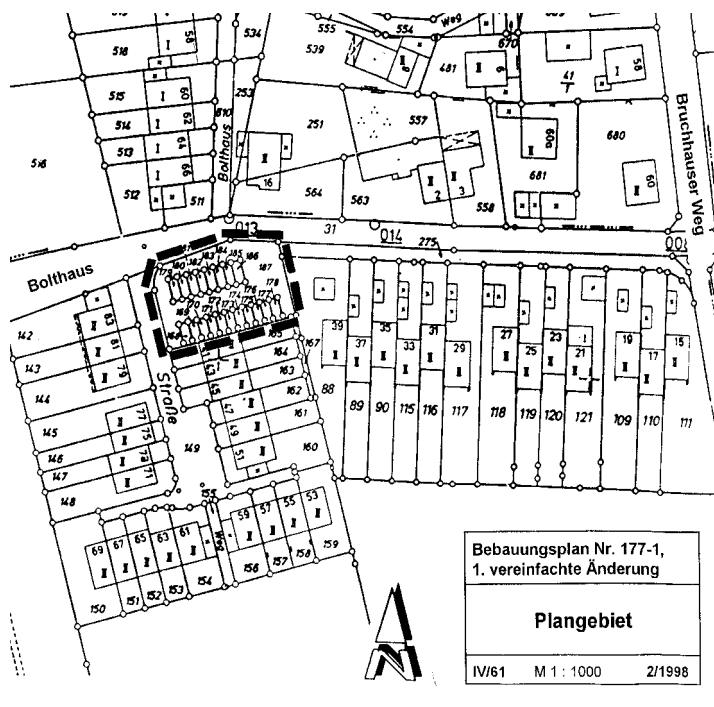
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 177-1 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.02.1998

Bürgermeister

Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.02.1998

Bürgermeister

Günter Scheib

7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über den Satzungsbeschluß der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B (Am Strauch/Erikaweg)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.02.1998 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08. (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. Gültigen Fassung folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung, des Bebauungsplanes Nr. 50 B gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. Gültigen Fassung.

Das Plangebiet liegt im Hildener Süden. Es handelt sich um ein Eckgrundstück der Strasse "Am Strauch" im Einmündungsbereich zum Erikaweg - Flurstück 1620 in Flur 64.

Ziel der vereinfachten Änderung ist es, eine geringfügige Vergrößerung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück vorzunehmen, um so die Erweiterung des bestehenden Flachdachbaukörpers zu ermöglichen. Die restliche Fläche des Vorgartens ist als Grünfläche zu erhalten.

2. die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung, da
 - a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben;
 - c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Der Bebauungsplan Nr. 50 B 3. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 3. vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr. 50 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

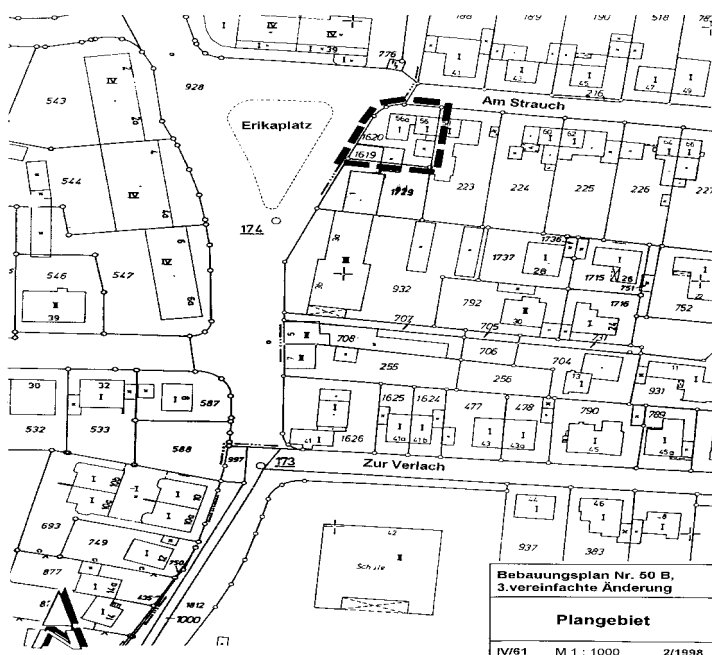
Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 B, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 50 B gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.02.1998

Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.02.1998
Der Bürgermeister
Günter Scheib

8. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 (Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.02.1998 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Z.Zt. gültigen Fassung folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 125 in Flur 22 der Gemarkung Hilden (Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg). Die Ausweisung "Fläche für die Forstwirtschaft (Wald)" soll in "Grünfläche (geschützter Landschaftsbestandteil - LB)" umgewandelt werden.

2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung für das Gebiet.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 125 in Flur 22 der Gemarkung Hilden (Kerschensteiner Weg/Bruchhauser Weg). Durch die Aufstellung der 1. Änderung sollen der Wegfall einer Strassentrasse, die Sicherung einer Fußwegeverbindung und die Sicherung mehrerer Bäume erreicht werden.

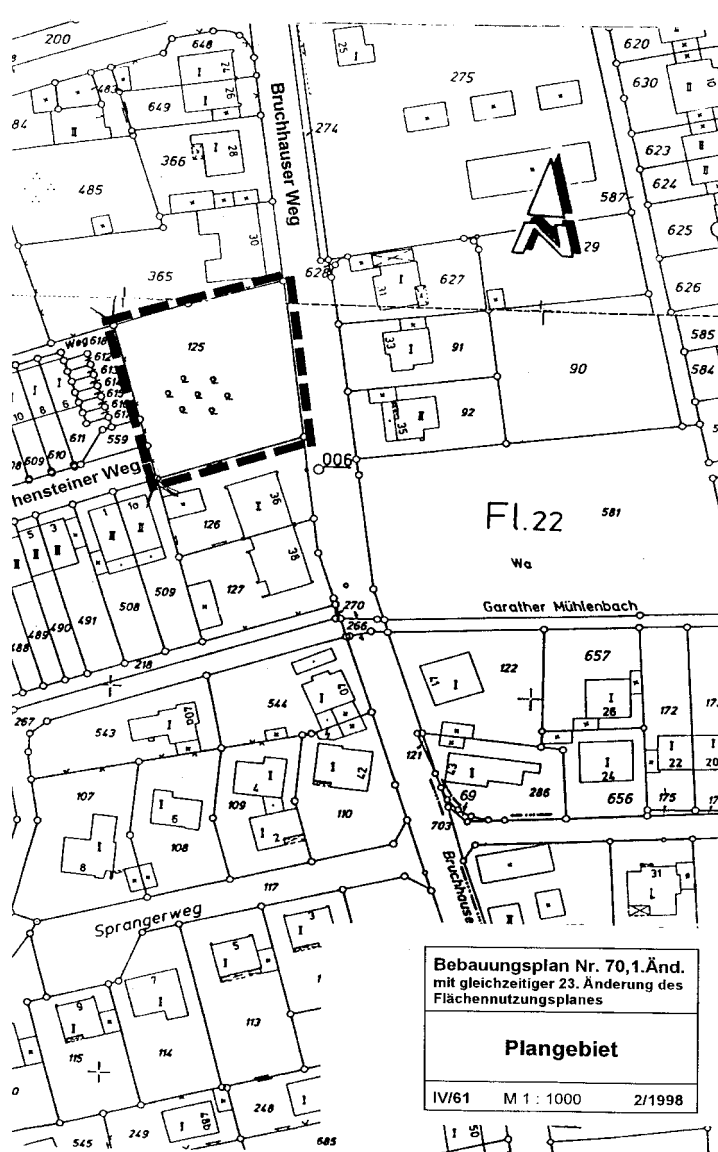
Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.02.1998

Der Bürgermeister
Günter Scheib



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.02.1998
Der Bürgermeister
Günter Scheib

**9. Amtliche Bekanntmachung des
Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
hier: U 35/ B 19 (Weißdornweg)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der
Stadt Hilden vom 23.09.1997 betreffend die
Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 19, Flurstück 240, und
Flur 19, Flurstücke 218-237,
(Weißdornweg)
-U 35/ B 19

ist am 30.01.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 02.02.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**10. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertall**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Ittertall tritt am 17.03.1998 um
17.30 Uhr im Restaurant "Friedrich Eugen-
Engels", Haan, Hermann-Löns-Weg 14, zu ihrer
45. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung
zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am
27.02.1998 im "Amtsblatt des Kreises Mettmann"
veröffentlicht.

Hilden, 25.2.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

**11. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Unterbacher See**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Erholungsgebiet Unterbacher See tritt am
20.03.1998 um 15.00 Uhr in der Verwaltung des
Zweckverbandes zu einer Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde im
Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf
veröffentlicht.

Düsseldorf, 24.02.1998
Für den Zweckverband
Im Auftrag
Wolff